

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 29. Oktober 2014

Nr. 25

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 08.10.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2014-02/011**

Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale-Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2014

2

- **Bekanntmachungsanordnung** zur Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale-Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2014

2

- **Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale-Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2014**

3

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt aus der Sitzung vom 01.10.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2014-02/020**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet "Biogasanlage" in Farnstädt - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)

4, 5

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels - Außenstelle Halle (Saale)

für die Gemeinden Barnstädt, Obhausen, Nemsdorf-Göhrendorf, Farnstädt und die Stadt Schraplau

- **Bodenordnungsverfahren „Ortslage Obhausen“; Verfahrens-Nr. 611-44 MQ 203**
hier: **Veröffentlichung der Schlussfeststellung**

5, 6

Impressum

6

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 08.10.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2014-02/011**

Beschlussgegenstand:

Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale-Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2014

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land *beschließt*, die Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale-Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2014 - *laut Anlage*.

Böttcher

Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“, beschlossen am 08.10.2014 unter der Beschluss-Nr. 2014-02/011 und ausgefertigt durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin am 09.10.2014 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 09.10.2014

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

**Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land
über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der
Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände
„Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“,
„Helme“ und „Untere Unstrut“**

Auf Grund der §§ 52 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S 116), der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S 58), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung am 08.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung Beitragsatz**

Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“, wird der Flächenbeitragssatz pro Hektar für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände

- | | | |
|-----------------------------------|-------------|-------|
| ○ Wipper-Weida mit | 7,20 | Euro, |
| ○ Mittlere Saale-Weiße Elster mit | 7,45 | Euro, |
| ○ Untere Saale mit | 9,91 | Euro, |
| ○ Unter Unstrut mit | 7,76 | Euro, |
| ○ Helme mit | 7,11 | Euro, |

für das Jahr 2014 aufgrund der jeweiligen an die Verbandsgemeinde Weida-Land ergangenen Beitragsbescheide festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, 09.10.2014

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Farnstädt aus der Sitzung vom 01.10.2014

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2014-02/020**

Beschlussgegenstand

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet "Biogasanlage" in Farnstädt - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)

Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt **beschließt**, aufgrund § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage“ in Farnstädt in der Fassung vom September 2014, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textliche Festsetzungen (Teil B) als Satzung.

Die Begründung in der Fassung vom September 2014 wird gebilligt.

Sachverhalt

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die bestehende Biogasanlage der Querfurter Frischei GmbH & Co. KG, für die ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt und vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 31.05.2006 eine Genehmigung erteilt wurde, in ihrem Bestand im Außenbereich gesichert werden.

Mit einer veränderten Rezeptur der zu verbrennenden Gülle und durch perspektivisch gesehen immer effektivere Technik wird die Anlage den Wert der installierten elektrischen Leistung von 0,5 MW überschreiten. Damit ist eine Privilegierung im Außenbereich nicht mehr gegeben.

Für einen Teil des zu beplanenden Bereichs liegt bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Farnstädt“ vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt nach Rechtskraft innerhalb seines Geltungsbereiches den bestehenden Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Farnstädt“.

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt, bevor der Flächennutzungsplan geändert wird.

Verfahrensstand

Der Gemeinderat hat am 19.06.2013 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Biogasanlage“ in Farnstädt beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslage vom 15.07.2013 bis einschließlich 29.07.2013 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land durchgeführt.

Der Gemeinderat hat am 25.09.2013 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans lag vom 07.10.2013 bis einschließlich 08.11.2013 öffentlich aus.

Die Behörden wurden mit Schreiben vom 07.10.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorhaben aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie die Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit wurden in die Abwägung eingestellt. Der Abwägungsbeschluss wurde vom Gemeinderat am 15.01.2014 gefasst.

Zwischen Vorhabensträger und der Gemeinde Farnstädt wurde ein Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Vorhabens geschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage“ die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels - Außenstelle Halle (Saale)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S



SACHSEN-ANHALT

Halle, 16.10.2014

**Bodenordnungsverfahren: „Obhausen“,
Verfahrensgebiet „Ortslage Obhausen“; Verf.-Nr. 611-44 MQ 203**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

SCHLUSSFESTSTELLUNG

I. Feststellung

Im Bodenordnungsverfahren Obhausen, Verfahrensgebiet „Ortslage Obhausen“, Verf.-Nr. 611-44 MQ 203 wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt, dass

- die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft „Obhausen“ für das Verfahrensgebiet „Ortslage Obhausen“, Verf.-Nr. 611-44 MQ 203 somit abgeschlossen sind. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft bleibt bis zur Beendigung des Bodenordnungsverfahrens „Obhausen“, Verf.-Nr. 611/2 40 MQ 071QU bestehen.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird das Bodenordnungsverfahren „Ortslage Obhausen“, Verf.-Nr. 611-44 MQ 203 beendet. Der Verbandsgemeinde Weida-Land werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind sämtliche Anträge der Beteiligten erledigt und das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. In diesem Verfahrensgebiet wurden keine gemeinschaftlichen Anlagen erstellt. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft in diesem Verfahrensgebiet noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.